jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/3/28 95/06/0253

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1996

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42;
AVG §8;
BauO Tir 1989 §30 Abs4;
BauRallg;
PlanunterlagenV Tir 1976;

Rechtssatz

Der undifferenzierte Einwand, Unterlagen entsprächen nicht der Tir PlanunterlagenV, kann nicht als die Geltendmachung eines konkreten subjektiven öffentlichen Nachbarrechtes angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995060253.X04

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at